

Der empfiehlt dem Gemeinderat der in der Anlage 1 beigefügten „Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und Anlagen und zur Abwehr von verhaltensbedingten Gefahren im Stadtkreis Mannheim“ seine Zustimmung zu erteilen.

Polizeiverordnung

zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und Anlagen und zur Abwehr von verhaltensbedingten Gefahren im Stadtkreis Mannheim.

Aufgrund des § 10 Abs. 1 i.V.m. den §§ 61 Abs. 1 Nr. 4, 62 Abs. 4 i.V.m. §§ 13 Satz 2, 15 Abs. 2 PolG i.d.F. vom 13.01.1992 (Gesetzblatt 92, S. 1, berichtigt S. 596; Gesetzblatt 1993, S. 155), geändert durch Art. 10 RBerG vom 07.02.1994 (Gesetzblatt, S. 73) und durch Gesetz vom 22.07.1996 (Gesetzblatt, S. 501) wird mit Zustimmung des Gemeinderats die folgende Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und Anlagen und zur Abwehr von verhaltensbedingten Gefahren und Störungen im Stadtkreis Mannheim erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für alle Straßen, Grün- und Freizeitanlagen, Gewässer, Wiesen, Felder und unterirdische Anlagen im Gebiet der Stadt Mannheim, die dem öffentlichen Verkehr oder der öffentlichen Benutzung dienen oder auf, an oder in denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet, sofern in den nachfolgenden Vorschriften nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Bestehen für Grün- und Freizeitanlagen besondere Vorschriften, gehen diese dieser Verordnung vor, soweit sie abweichende Regelungen treffen.
- (2) Eine öffentliche Benutzung im Sinne des Abs. 1 liegt auch dann vor, wenn für das Betreten Eintrittsgelder erhoben werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Wege, Plätze, Fahrbahnen und Gehwege, Brücken, Über- und Unterführungen, Durchfahrten, Durchgänge, Treppen, Rampen, zum Straßenkörper gehörende Böschungen sowie solche Flächen, auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Grün- und Freizeitanlagen sind alle der Allgemeinheit zugänglichen Anlagen wie Gärten, Kinderspielplätze, Spielparks, Sportplätze, Parkanlagen, Kleingartenanlagen, Friedhöfe, Anpflanzungen, nicht zum Straßenkörper gehörende Böschungen, Dämme, Uferanlagen, Zelt- und Badeplätze.
- (3) Gewässer sind alle Gewässer im Sinne der §§ 1 und 2 des Baden-Württembergischen Wassergesetzes.
- (4) Unterirdische Anlagen sind alle unter dem Straßenniveau liegenden Flächen, insbesondere Fußgängerunterführungen und Verkaufs- und Verteilerebenen einschließlich der Zu- und Abgänge.

§ 3

Sicherheit und Ordnung auf Straßen, Grün- und Freizeitanlagen und unterirdischen Anlagen

- (1) Auf Straßen, in Grün- und Freizeitanlagen und unterirdischen Anlagen ist
 1. das unbefugte Nächtigen;
 2. das aufdringliche oder bedrängende Betteln oder das Betteln mit oder mittels Minderjähriger;
 3. das Verrichten der Notdurft außerhalb von hierfür vorgesehenen Einrichtungen;
 4. die zweckfremde Benutzung von Brunnen- oder Wasserbecken, etwa ihre Beschmutzung sowie die Verunreinigung des Wassers;
 5. das Waschen, Ölwechseln und die Vornahme von Reparaturen an Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von solchen Reparaturen, die erforderlich sind, um zu einer Werkstatt zu gelangen;

6. das zweckfremde Benutzen von Einrichtungen, Bänken und Stühlen, insbesondere das Verunreinigen oder Verbringen an andere Orte;
 7. das Betreten von entsprechend gekennzeichneten Rasenflächen und das Betreten von Anpflanzungen und Schmuckanlagen außerhalb der Wege und Plätze mit Ausnahme der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen;
 8. das Abschneiden, Abbrechen oder Abpflücken von Blumen, Zweigen und Früchten;
 9. das Anbieten, Verkaufen von Waren, Betreiben von Werbung oder Veranstalten von Schaustellungen ohne erforderliche Erlaubnis;
 10. das unbefugte Zelten;
 11. das zweckfremde Benutzen von Denkmälern und Kunstobjekten, insbes. das Umherklettern;
 12. das Benutzen von akustischen und elektro-akustischen Geräten (Ton-, Fernseh-; Rundfunkempfangs- und andere Tonwiedergabegeräte), soweit dadurch die Allgemeinheit gestört wird und keine Erlaubnis vorliegt;
 13. das gefährdende, behindernde oder bauliche Anlagen, Einrichtungen oder sonstige Gegenstände beschädigende Fahren mit Sport-/Freizeitgeräten (wie bspw. Inline-Skater, Skateboards, Rollschuhen und Cross-, BMX-/Mountain-Bikes);
 14. das Entzünden oder Unterhalten eines offenen Feuers, soweit nicht eine ausdrücklich dafür vorgesehene Feuerstelle verwendet wird;
- untersagt.

(1) In Grün- und Freizeitanlagen ist darüber hinaus

1. das Ball spielen auf entsprechend gekennzeichneten Flächen;
 2. das Benutzen von Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräten außerhalb hierfür ausgewiesener Flächen, soweit andere hierdurch in ihren Rechten beeinträchtigt oder gefährdet werden;
 3. das Benutzen von Spielgeräten auf Kinderspielplätzen durch Personen über 16 Jahre, sofern nicht im Einzelfall eine andere Regelung getroffen wird;
 4. das Zurücklassen von Glasflaschen auf Kinderspielplätzen;
 5. das Füttern von Wasservögeln in stehenden Gewässern;
 6. der Aufenthalt in den nicht dauernd geöffneten oder zur Benutzung freigegebenen Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der festgelegten Zeiten, insbesondere durch Beseitigung von Wegsperrern oder Überklettern von Einfriedungen und Sperrern;
- untersagt.

- (1) In vom öffentlichen Straßenraum einsehbar und unmittelbar frei zugänglichen Haus- oder Grundstücksein- /-zugängen ist
1. das unbefugte Nächtigen;
 2. das Verrichten der Notdurft
- untersagt.

§ 4

Wiesen und Felder

- (1) Auf Wiesen und Feldern ist das unbefugte Zelten oder Campen außerhalb hierfür vorgesehener und gekennzeichnete Flächen untersagt.
- (2) Das Entzünden oder Unterhalten offener Feuerstellen ist außerhalb hierfür vorgesehener und gekennzeichnete Feuerstellen untersagt. Eine entzündete Feuerstelle darf erst verlassen werden, wenn die Glut vollständig erloschen ist.

§ 5

Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Im Innenbereich (§§ 30 – 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.
- (3) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Regelung untersagt, Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen.

- (4) Die in Abs. 2 und 3 vorgeschriebene Anleinplicht gilt nicht auf besonders ausgewiesenen Hundelaufflächen, sofern diese eingezäunt sind und eine behördlich verfügte oder gesetzlich vorgeschriebene Anleinplicht nicht entgegensteht. Auch auf den besonders ausgewiesenen, eingezäunten Hundelaufflächen sind die Vorschriften des Absatzes 1 und 2 Satz 2 zu beachten.
- (5) Soweit Hunde an der Leine zu führen sind, darf nur so viel Leine gelassen werden, dass keine Gefahr von ihnen ausgehen kann, im Einzelfall jedoch bis zu höchstens 1,5 Meter Länge.
- (6) Halter oder Führer von Hunden haben dafür Sorge zu tragen, dass die Gehwege, Straßen, Grün- und Freizeitanlagen, unterirdischen Anlagen sowie besonders ausgewiesene Hundelaufflächen nicht verunreinigt werden. Dennoch von Tieren verursachte Verunreinigungen sind von den Verpflichteten nach Satz 1 unverzüglich zu entfernen.
- (7) Tierhalter/-führer haben ihre Tiere von Kinderspielplätzen oder sonstigen Spielanlagen fernzuhalten.
- (8) Im Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung (§ 1 Abs. 1) ist das Füttern von Tauben oder das Auslegen oder Ausstreuen von Futter für Tauben untersagt.

§ 6

Plakatieren, Bemalen und sonstige Verunreinigungen

- (1) Es ist untersagt, Straßen, unterirdische Anlagen, Grün- und Freizeitanlagen sowie die auf oder in ihnen befindlichen Einrichtungen, insbesondere Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen, unbefugt
 - a. zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmieren,
 - b. mit Plakaten, Anschlägen, Aufklebern, Werbemitteln oder sonstigen Beschriftungen zu bekleben oder zu versehen oder die Vornahme solcher Handlungen durch andere Personen zu veranlassen.

- (1) Wer dem Verbot des Abs. 1 zuwiderhandelt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.

§ 7

Verhaltensbedingte Gefahren in der Öffentlichkeit

- (1) Es ist untersagt, sich im Zustand von Trunkenheit oder unter Einfluss sonstiger berauscher Mittel auf Straßen, in unterirdischen Anlagen und Grün- und Freizeitanlagen aufzuhalten, sofern tatsächliche Umstände die Annahme rechtfertigen, dass hierdurch andere - insbesondere durch Lärmen oder Aufdringlichkeit - grob belästigt oder behindert werden können. Dasselbe gilt für den unbefugten Aufenthalt zum ausschließlichen oder überwiegenden Zwecke des Alkoholgenusses in vom öffentlichen Straßenraum unmittelbar frei zugänglichen Haus- oder Grundstücksein-/zugängen.
- (2) Auf Kinderspielplätzen und sonstigen Spielanlagen sowie in deren unmittelbarer Nähe ist der Konsum alkoholischer Getränke und die Abgabe solcher Getränke verboten.

§ 8

Lärm

In Gebäuden, sowie Gärten und Höfen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist das Singen, Musizieren und Feiern nur dann zulässig, wenn kein unzulässiger oder nach den Umständen vermeidbarer Lärm die Allgemeinheit oder Nachbarschaft erheblich belästigt. Insbesondere zwischen 22 Uhr und 6 Uhr ist durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass keine störenden Geräusche die Nachtruhe der Allgemeinheit oder Nachbarschaft beeinträchtigen.

§ 9

Ansprechen von Prostituierten

Das Ansprechen von Prostituierten im Sperrbezirk zum Zwecke der Kontaktabbahnung ist untersagt.

§ 10 Ausnahmen

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung können nur in begründeten Einzelfällen und für bestimmte Zwecke gewährt werden. Die Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Anträge hierzu sind bei der Stadt Mannheim - Fachbereich Sicherheit und Ordnung - einzureichen.

§ 11 Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 18 PolG, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 unbefugt nächtigt;
 2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 bettelt;
 3. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 seine Notdurft verrichtet;
 4. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 4 Brunnen- und Wasserbecken zweckfremd benutzt oder verschmutzt;
 5. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 5 sein Kraftfahrzeug wäscht oder Reparaturen oder Ölwechsel vornimmt;
 6. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 6 Einrichtungen, Bänke oder Stühle zweckfremd benutzt;
 7. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 7 Rasenflächen, Anpflanzungen oder Schmuckanlagen betritt;
 8. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 8 Blumen, Zweige oder Früchte abbricht, abschneidet oder abpflückt;
 9. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 9 Waren verkauft, anbietet, Werbung betreibt oder Schaustellungen veranstaltet;
 10. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 10 unbefugt zeltet;
 11. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 11 Denkmäler oder Kunstobjekte zweckfremd benutzt;
 12. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 12 akustische oder elektro-akustische Geräte benutzt;
 13. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 13 mit Sport-/Freizeitgeräten fährt;
 14. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 14 ein Feuer entzündet oder unterhält;
 15. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 1 Ball spielt;

16. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 2 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt;
17. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 3 Spielgeräte auf Kinderspielplätzen benutzt;
18. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 4 Glasflaschen auf Kinderspielplätzen zurücklässt;
19. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 5 Wasservogel in stehenden Gewässern füttert;
20. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 6 sich in Anlagen oder Anlagenteilen aufhält;
21. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 1 unbefugt nächtigt;
22. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 2 die Notdurft verrichtet;
23. entgegen § 4 Abs. 1 zeltet oder campet;
24. entgegen § 4 Abs. 2 ein Feuer entzündet oder unterhält;
25. entgegen § 5 Abs. 1 Tiere so hält oder nicht ausreichend oder nicht beaufsichtigt, so dass dadurch andere gefährdet werden;
26. entgegen § 5 Abs. 2 und Abs. 3 Hunde unangeleint umherlaufen lässt;
27. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 1 seinen Hund auf besonders ausgewiesenen, eingezäunten Hundelaufflächen trotz einer behördlich verfügten oder gesetzlich vorgeschriebenen Anleinplicht frei umherlaufen lässt;
28. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 2 die Vorschriften des § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 nicht beachtet;
29. entgegen § 5 Abs. 5 dem Hund mehr Leine lässt;
30. entgegen § 5 Abs. 6 es als Halter oder Führer eines Hundes zulässt, dass dieser Straßen, Gehwege, Grün- und Freizeitanlagen, unterirdische Anlagen oder besonders ausgewiesene Hundelaufflächen verunreinigt und die Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt;
31. entgegen § 5 Abs. 7 es als Tierhalter/-führer unterlässt, seine Tiere von Kinderspielplätzen oder sonstigen Spielanlagen fernzuhalten;
32. entgegen § 5 Abs. 8 im Geltungsbereich der Polizeiverordnung Tauben füttert oder Futter für Tauben auslegt oder ausstreut;
33. entgegen § 6 Abs. 1 Straßen, Grün- und Freizeitanlagen und unterirdische Anlagen sowie die auf und in diesen befindliche Einrichtungen, insbesondere Gebäude und sonstige bauliche Anlagen unbefugt mit Plakaten, Anschlägen, Aufklebern, Werbemitteln oder sonstigen Beschriftungen beklebt oder sonst versieht oder als Verantwortlicher die Vornahme solcher Handlungen durch andere Personen veranlasst und entgegen § 6 Abs. 2 die unverzügliche Beseitigung unterlässt;

34. entgegen § 7 Abs. 1 S. 1 sich im Zustand von Trunkenheit oder unter Einfluss sonstiger berauschender Mittel auf Straßen, unterirdischen Anlagen oder in Grün- und Freizeitanlagen aufhält, sofern tatsächliche Umstände die Annahme rechtfertigen, dass hierdurch andere - insbesondere durch Lärmen oder Aufdringlichkeit - grob belästigt oder behindert werden können;
35. entgegen § 7 Abs. 1 S. 2 sich zum ausschließlichen oder überwiegenden Zwecke des Alkoholgenusses in vom öffentlichen Straßenraum unmittelbar frei zugänglichen Haus- oder Grundstücksein-/zugängen unbefugt aufhält, sofern tatsächliche Umstände die Annahme rechtfertigen, dass hierdurch andere – insbesondere durch Lärmen oder Aufdringlichkeit – grob belästigt oder behindert werden können;
36. entgegen § 7 Abs. 2 alkoholische Getränke auf Kinderspielplätzen oder sonstigen Spielanlagen oder in deren unmittelbarer Nähe konsumiert bzw. alkoholische Getränke an Kinder abgibt;
37. entgegen § 8 durch ruhestörenden Lärm aus Gebäuden, sowie Höfen oder Gärten die Allgemeinheit oder Nachbarschaft erheblich belästigt;
38. entgegen § 9 Prostituierte anspricht.

(1) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 Euro bis 5000 Euro geahndet werden.

(2) Das Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten (OwiG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (Bundesgesetzblatt I, S. 602) findet Anwendung.

§ 12

Anwendung sonstiger Vorschriften

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, der Abfallgesetze, des Bundesfernstraßengesetzes, der Gewerbeordnung, der Landesbauordnung, des Landeswaldgesetzes, des Baden-Württembergischen Wassergesetzes und des Baden-Württembergischen Straßengesetzes, insbesondere hinsichtlich der erlaubnispflichtigen Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bleiben unberührt.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und Anlagen und zur Abwehr von verhaltensbedingten Gefahren im Stadtkreis Mannheim vom 01.01.1998 außer Kraft.

Mannheim, den

Gerhard Widder
Oberbürgermeister
- als Ortspolizeibehörde -